



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



31 Januar 2014

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3269

Telefax 0211 871-3068

- 60-fach -

32. Sitzung des Innenausschusses am 06.02.2014

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 4 "'Narrenfreiheit' für Münsteraner Polizeipräsidenten?"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu TOP 1 "'Narrenfreiheit für Münsteraner Polizeipräsidenten?'" berichte ich wie folgt:

die CDU-Fraktion bezweifelt mit ihrem Antrag erneut, dass Herr Polizeipräsident Wimber Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit der gebotenen Konsequenz verfolgen lässt und sich seinem Dienstherrn gegenüber loyal verhält. Ebenso sieht die CDU-Fraktion das beamtenrechtliche Neutralitätsgebot verletzt.

Hintergrund sind Äußerungen von Herrn Polizeipräsident Wimber in der Presse ("Neue-Rhein-Zeitung" vom 23.01.2014 und "Westfälische Zeitung" vom 22.01.2014), in denen er sich für eine kontrollierte Cannabis-Freigabe ausspricht.

Die Landesregierung hat weiterhin keinen Zweifel, dass für Herrn Polizeipräsident Wimber die geltende Rechtslage bindend ist, er diese respektiert und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit der gebotenen Konsequenz verfolgen lässt.

Soweit Herr Polizeipräsident Wimber darstellt, dass "Strafverfolgung bei Marihuana und Cannabis nicht nachhaltig wirkt" und "der Umgang mit psychoaktiven Substanzen ein Problem für die Gesundheitspolitik und nicht für die Polizei sei", bedeutet dies nicht, dass die Polizei Münster dem Legalitätsprinzip nicht nachkommt und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht verfolgt. So weist das Lagebild Rauschgiftkriminalität des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen für das Polizei-

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 4

präsidium Münster für das Jahr 2012 einen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der allgemeinen Verstöße gegen das BtMG im Vergleich zum Jahr 2011 um 23 Delikte von 589 auf 612 Delikte aus. Ein weiterer Anstieg um 24 Fälle auf 636 ist für das Jahr 2013 zu verzeichnen. Darunter fallen insbesondere Straftaten gemäß § 29 BtMG, z. B. auch der Besitz von Betäubungsmitteln. Da es sich bei Rauschgiftdelikten um Kontrollkriminalität handelt, spricht dies gegen eine Verringerung der Kontrollintensität des Polizeipräsidiums Münster, da mehr Kontrollen eine Erhöhung der Fallzahlen bedeuten.

Darüber hinaus ist das Polizeipräsidium Münster Mitglied in den Ordnungspartnerschaften "Hauptbahnhof" und "Illegale Drogen/Rauschgift". Ebenso setzt die Behörde im Handlungsfeld "Drogenprävention" Maßnahmen gemäß RdErl. des Innenministeriums - 42 - 62.02.01 - vom 28.09.2006 um.

Die CDU-Fraktion äußert weiter die Sorge, dass das beamtenrechtliche Neutralitätsgebot durch die Äußerungen des Polizeipräsidenten Wimber verletzt werde und der Polizeipräsident sogar - im Vergleich zu den von der CDU-Fraktion zitierten Schulleitern in Aachen - Narrenfreiheit genieße.

Dieser Vorwurf ist aus folgenden Gründen nicht richtig:

§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 Beamtenstatusgesetz lauten: „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.“

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Polizeipräsident Münster und seine Behörde die geltende Rechtslage ohne Ansehung der Person umsetzen.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für parteiisches oder parteipolitisches Amtshandeln vor.

Soweit die Frage aufgeworfen wurde, ob Herr Polizeipräsident Wimber mit seinen politischen Äußerungen in dem in Rede stehenden Interview die beamtenrechtliche Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht gewahrt hat, ist diese in § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz wie folgt beschrieben: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“



Der Minister

Seite 3 von 4

Die Äußerungen von Herrn Polizeipräsidenten Wimber betreffen - wie auch schon seine Darlegungen aus den Jahren 2010 und 2011, auf die die CDU-Fraktion Bezug nimmt - im Wesentlichen rechtspolitische Fragen. Die im aktuellen Artikel zitierte Äußerung entspricht inhaltlich den Aussagen im Interview aus dem Jahr 2011.

Innerhalb des dienstlichen Umfeldes sind politische Äußerungen einem Beamten nicht vollständig untersagt, sie kommen allerdings nur mit Einschränkungen in Betracht. Insbesondere müssen die Verschwiegenheitspflicht und die Mäßigungspflicht gewahrt sein. Die Objektivität der weiteren Amtsführung darf nicht in Frage gestellt sein. Es dürfen keine einseitigen und ehrverletzenden Äußerungen erfolgen (Schütz/Maiwald, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, Loseblatt § 33 Rdz. 13).

Herr Polizeipräsident Wimber hat bei seinen rechtspolitischen Äußerungen diese Grenzen beachtet. An der Objektivität und der Rechtmäßigkeit seiner Amtsführung gibt es und hat es in der Vergangenheit keinen Zweifel gegeben. Soweit er auch schon in der Vergangenheit Vorschläge gemacht hat, die über die geltende Rechtslage hinaus gingen, hat er dies nachvollziehbar in den Zusammenhang einer rechtspolitischen Diskussion gestellt, die sich mit einem möglichen zukünftigen, derzeit gerade noch nicht geltenden Umgang mit Drogenabhängigkeit auseinandersetzt. Herr Polizeipräsident Wimber hat dies immer in sachlich argumentativer Weise unter Darstellung der gegensätzlichen Positionen getan und mit Sachargumenten untermauert. Diese Argumente leitet er zum Teil aus seinen polizeilichen Erfahrungen ab. In keinem Fall hat er dabei ehrverletzende Äußerungen getan.

Zum Vorwurf Herr Polizeipräsident Wimber genieße Narrenfreiheit, während 20 Aachener Schulleiter unlängst einen „Maulkorb“ verpasst bekommen hätten, nachdem sie sich einmalig über Personalmangel an Förderschulen beklagt hatten, verweise ich zunächst auf den diesbezüglichen Entschließungsantrag ¹vom 29.11.2013 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen „Landesregierung erteilt Lehrerinnen und Lehrern selbstverständlich keinen Maulkorb“. Hierin stellt der Landtag fest, dass die fachliche Stellungnahme von Lehrerinnen und Lehrern nicht gegen § 3 Abs. 2 (Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot, vgl. § 33 BeamtStG) der ADO (Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen

¹ Entschließungsantrag 16/4520



Der Minister

Seite 4 von 4

nen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen) verstößt. Die in der ADO ebenso verankerte pädagogische Freiheit fordere die eigenständige Verantwortung und Stellungnahme in pädagogischen Fachfragen.

Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass keine der beteiligten Schulleitungen disziplinarisch belangt worden ist.²

Eine Ungleichbehandlung zugunsten von Herrn Polizeipräsident Wimber ist daher nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL

² Zitat Ministerin Löhrmann aus Plenarprotokoll 16/45 vom 29.11.2013